



Mandanten- Information

Risikoabsicherung und Vermögensaufbau nach einer Scheidung

1. Auswirkungen auf die Risikoabsicherung im Überblick

Eine Scheidung hat erhebliche Auswirkung auf den Versicherungsschutz der geschiedenen Eheleute, weil zum Beispiel die Mitversicherung bei bestehenden Verträgen enden kann oder Bezugsrechte neu zu regeln sind:

1. Haftpflichtversicherung: Der Schutz des Versicherungsnehmers bleibt erhalten – der geschiedene Ehegatte benötigt ab Scheidungstag einen eigenen Vertrag für eine Privathaftpflicht- und Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung, die Tierhaftpflichtversicherung kann bei Abgabe des Tiers gekündigt werden.

2. Krankenversicherung: Bei Scheidung muss sich der familienversicherte Partner selbst absichern. Kinder: Wenn nicht anders vereinbart, sind Kinder beim Elternteil mit Hauptsorge-recht und am ständigen Aufenthaltsort versichert.

3. Krankentagegeld-/ Berufsunfähigkeitsversicherung: Es sich die Frage, ob und inwieweit das Einkommen des ehemaligen Partners bei der Ermittlung des eigenen Versorgungsbedarfs einbezogen wurde. Künftige Unterhaltsansprüche /-zahlungen sind zu berücksichtigen.

4. Pflegeversicherung: Im Falle einer Scheidung stellt sich die Frage, ob das Einkommen, Vermögen und die Fähigkeit zur Pflege des bisherigen Partners bei der Ermittlung des persönlichen Bedarfs berücksichtigt wurde.

5. Versorgungsanwartschaften und die Auswirkung auf die Altersversorgung sind zu prüfen.

6. Kraftfahrzeugversicherung: Der Versicherungsnehmer hat das gemeinsam genutzte Fahrzeug auf seinen Namen zugelassen. Übernimmt der Ex-Ehepartner das Fahrzeug, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Ummeldung stornieren. Es muss geprüft werden, ob der Schadenfreiheitsrabatt auf den Ex-Ehepartner übertragen werden kann.

7. Rechtsschutzversicherung: Die Mitversicherung des Ex-Ehepartners erlischt, so dass er sich bei Bedarf mit einem eigenen Vertrag absichern muss.

8. Hausrat- und Gebäudeversicherung: Der Ex-Ehepartner muss einen neuen Vertrag abschließen, bei Verbleib in bisheriger Wohnung mit drei Monaten „Schonfrist“ nach nächster Prämienfälligkeit. Der Beitrag ist anzupassen.

9. Unfallversicherung: Der Versicherungsschutz des Versicherungsnehmers bleibt erhalten, das Bezugsrecht für den Todesfall ist zu prüfen. Der Ex-Ehepartner ist die versicherte Person, daher die Übernahme der Versicherungsnehmereigenschaft prüfen, Bezugsrechte sollten gegebenenfalls geändert werden.



2. Checkliste Risikoabsicherung

2.1. Haftpflichtversicherung

IST - Situation		Hinweise für den	
Versicherungsnehmer	Geschiedener Ehepartner	Versicherungsnehmer	geschiedenen Ehepartner
Privathaftpflicht			
Es besteht eine Privathaftpflichtversicherung (Familientarif).	Der geschiedene Partner hatte Versicherungsschutz als mitversicherte Person.	- Schutz bleibt erhalten, - Umstellung auf Single-Tarif ab Scheidung prüfen.	- Neuabschluss ab dem Tag der Scheidung notwendig.
Tierhalterhaftpflicht			
Es besteht eine Tierhalterhaftpflichtversicherung		- kein Handlungsbedarf, wenn das Tier behalten wird, - bei Abgabe des Tiers den Schutz wegen Wegfall des versicherten Interesses kündigen (gegebenenfalls „Hüten fremder Hunde/Pferde“ in der Privathaftpflichtversicherung vereinbaren)	- siehe Versicherungsnehmer
Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht			
Es besteht bis zur Scheidung gemeinsam genutztes Wohneigentum. Beide sind im Grundbuch als Eigentümer eingetragen. Versicherungsschutz besteht über eine Privathaftpflichtversicherung.	Der geschiedene Ehepartner verlässt die gemeinsame Wohnung.	- Schutz besteht für selbst genutztes Wohneigentum über die Privathaftpflichtversicherung.	- gesonderte Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung notwendig, sofern der Privathaftpflichtversicherer das Risiko nicht beitragsfrei mitversichert

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

- ☐ aktuell durchgeführt werden
 - ☐ ein Neuabschluss soll geprüft werden
 - ☐ bestehende Verträge sollen überprüft werden
- ☐ später durchgeführt werden, möglichst bis _____
- ☐ nicht durchgeführt werden, weil _____



2.2. Krankenversicherung

IST - Situation		Hinweise für den	
Versicherungsnehmer	Geschiedener Ehepartner	Versicherungsnehmer	geschiedenen Ehepartner
Gesetzliche Krankenversicherung			
Der Versicherungsnehmer ist pflicht- oder freiwillig versichert.	Es besteht entweder eine Pflicht- oder eine freiwillige Versicherung oder ein Anspruch auf eine Familienversicherung.	- Vertrag läuft weiter - Wahl der geöffneten Krankenkassen prüfen.	- bei Pflichtversicherung des geschiedenen Partners keine Änderung - bei freiwilliger Mitgliedschaft erfolgt gegebenenfalls eine Beitragsanpassung (Ehegatteneinkommen fällt weg, Anspruch auf Unterhalt) - Wahl der geöffneten Krankenkassen prüfen.
Private Krankenversicherung			
Es besteht eine private Krankheitskostenvollversicherung.	Der geschiedene Ehegatte ist eine versicherte Person ohne Versicherungsnehmereigenschaft.	- Vertrag läuft weiter, - Umstellung auf neuen Tarif prüfen.	- Übernahme der Versicherungsnehmereigenschaft beantragen, - Umstellung auf neuen Tarif prüfen.
Beihilfeberechtigung			
Der Versicherungsnehmer hat Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften und hat privat die Restkosten versichert.	Der geschiedene Ehegatte war beihilfeberechtigt und hat privat die Restkosten versichert.	- Vertrag bleibt bestehen, gegebenenfalls reduziert sich Beihilfeanspruch, in diesem Fall den Versicherungsschutz anzupassen (§ 199 VVG).	- Beihilfeanspruch entfällt, sofern er nicht selbst verbeamtet ist, - Versicherungsschutz muss auf eine private Krankheitskostenvollversicherung umstellen werden (§ 199 VVG), - prüfen, ob eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen werden kann, um in die gesetzliche Krankenversicherung zurückkehren zu können
Freie Heilfürsorge			
Der Versicherungsnehmer hat Anspruch auf freie Heilfürsorge.	Der geschiedene Ehegatte war beihilfeberechtigt und hat privat die Restkosten versichert.	- keine Änderung	- Beihilfeanspruch entfällt, sofern er nicht selbst verbeamtet ist, - Vertrag ist auf eine private Krankheitskostenvollversicherung umzustellen (§ 199 VVG), - prüfen, ob eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen werden kann, um in die gesetzliche Krankenversicherung zurückkehren zu können



Private Krankenzusatzversicherung			
Der Versicherungsnehmer hat eine private Zusatzversicherung abgeschlossen.	Der geschiedene Ehepartner ist eine versicherte Person ohne Versicherungsnehmereigenschaft.	- Umstellung auf neuen Tarif prüfen	- Übernahme der Versicherungsnehmereigenschaft vereinbaren, - Umstellung auf neuen Tarif prüfen.
Versicherungsschutz für Kinder: Im Scheidungsfall ist das Kind normalerweise beim Elternteil mit Hauptsorgerecht und an seinem ständigen Aufenthaltsort versichert. In Abhängigkeit von der Einigung der Eltern über die Krankenversicherung der Kinder lässt sich das auch anders regeln. Wo Kinder nach der Scheidung versichert sind, ist im Scheidungsurteil geregelt.			

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

- ☐ aktuell durchgeführt werden
 - ☐ ein Neuabschluss soll geprüft werden
 - ☐ bestehende Verträge sollen überprüft werden
- ☐ später durchgeführt werden, möglichst bis _____
- ☐ nicht durchgeführt werden, weil _____

2.3. Krankheits-/unfallbedingte Einkommensausfälle

Im Falle einer Scheidung stellt sich die Frage, ob und inwieweit das Einkommen des ehemaligen Partners bei der Ermittlung des eigenen Versorgungsbedarfs einbezogen wurde. Künftige Unterhaltsansprüche /-zahlungen sind zu berücksichtigen. Eine Veränderung bestehender Ansprüche (z.B. auf Erwerbsminderungsrente und/oder im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung) durch den Versorgungsausgleich ist zu bedenken. Bei Änderungen sollte eine bestehende Versorgung angepasst oder eine solche eingerichtet werden.

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

- ☐ aktuell durchgeführt werden
 - ☐ ein Neuabschluss soll geprüft werden
 - ☐ bestehende Verträge sollen überprüft werden
- ☐ später durchgeführt werden, möglichst bis _____
- ☐ nicht durchgeführt werden, weil _____



2.4. Pflegefallrisiko

Im Falle einer Scheidung stellt sich die Frage, ob das Einkommen, Vermögen und die Fähigkeit zur Pflege des bisherigen Partners bei der Ermittlung des persönlichen Bedarfs berücksichtigt wurde. Gegebenenfalls muss eine bestehende Versorgung angepasst werden.

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

- ☐ aktuell durchgeführt werden
 - ☐ ein Neuabschluss soll geprüft werden
 - ☐ bestehende Verträge sollen überprüft werden
- ☐ später durchgeführt werden, möglichst bis _____
- ☐ nicht durchgeführt werden, weil _____

2.5. Langlebigkeitsrisiko

Durch die Scheidung entstehen möglicherweise gesetzlich oder vertraglich bedingte künftige Versorgungsansprüche des ehemaligen Partners. Daher ist zu empfehlen, diese Bereiche für beide Ehepartner komplett zu analysieren. Hierzu gehört auch, dass bestehende Versorgungsansprüche hinsichtlich der Höhe der Absicherung, der Bezugsrechte, der Garantiezeiten, der Versicherungsnehmereigenschaften etc. überprüft und ggf. geändert werden.

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

- ☐ aktuell durchgeführt werden
 - ☐ ein Neuabschluss soll geprüft werden
 - ☐ bestehende Verträge sollen überprüft werden
- ☐ später durchgeführt werden, möglichst bis _____
- ☐ nicht durchgeführt werden, weil _____

2.6. Todesfallrisiko

Anlässlich einer Scheidung sollte überprüft werden, ob und in welcher Höhe noch Absicherungsbedarf des bisherigen Ehepartners oder etwaiger Kinder besteht. Bezugsrechte und die Versicherungsnehmereigenschaft sind bei bestehenden Verträgen zu überprüfen.

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

- ☐ aktuell durchgeführt werden
 - ☐ ein Neuabschluss soll geprüft werden
 - ☐ bestehende Verträge sollen überprüft werden
- ☐ später durchgeführt werden, möglichst bis _____
- ☐ nicht durchgeführt werden, weil _____



2.7. Hausrat- und Gebäudeversicherung

IST- Situation		Hinweise für den Berater	
Versicherungs- nehmer	Geschiedener Ehepartner	Versicherungsnehmer	Geschiedener Ehepartner
Hausratversicherung			
Es besteht eine Haus- ratversicherung.	Der gemeinsa- me Haushalt wird aufgelöst.	- Schutz bleibt erhalten - bei Wohnungswechsel Umzug melden, Versicherungsschutz geht auf die neue Wohnung über, - bei einer Beitragserhöhung besteht ein Kündigungsrecht, - Versicherungssumme anpassen, - bleibt Ex-Ehegatte in alter Wohnung, besteht maximal drei Monate nach nächster Prämienfälligkeit Versiche- rungsschutz.	- Neuabschluss einer Hausrat- versicherung not- wendig, wenn eigener Hausstand gegründet wird (unabhängig vom Wohnort).
Gebäudeversicherung			
Es besteht eine Gebäudeversi- cherung.	Ehegatte ist Miteigentümer des Gebäudes.	- kein Änderungsbedarf	- sofern grund- buchmäßiger Mit- eigentümer, sollte Mit- versicherungs- nehmereigenschaft vereinbart werden

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

- ☐ aktuell durchgeführt werden
 - ☐ ein Neuabschluss soll geprüft werden
 - ☐ bestehende Verträge sollen überprüft werden
- ☐ später durchgeführt werden, möglichst bis _____
- ☐ nicht durchgeführt werden, weil _____



2.8. Kraftfahrzeugversicherung

IST – Situation		Hinweise für den Berater	
Versicherungsnehmer	Geschiedener Ehepartner	Versicherungsnehmer	Geschiedener Ehepartner
Der Versicherungsnehmer hat ein Fahrzeug auf seinen Namen zugelassen.	Ein Zweitfahrzeug ist über den Ex-Ehepartner versichert.	- keine Änderung	- Rabattübernahme vom Zweitwagen prüfen.
Der Versicherungsnehmer hat ein Fahrzeug auf seinen Namen zugelassen.	Das bisherige gemeinsame Fahrzeug soll vom Ex-Ehepartner übernommen werden.	- nach Ummeldung Vertrag stornieren, - gegebenenfalls Schadensfreiheitsrabatt an den geschiedenen Partner übertragen.	- prüfen, ob und in welcher Höhe der Schadensfreiheitsrabatt vom Ex-Ehepartner übernommen werden kann.

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

- ☐ aktuell durchgeführt werden
 - ☐ ein Neuabschluss soll geprüft werden
 - ☐ bestehende Verträge sollen überprüft werden
- ☐ später durchgeführt werden, möglichst bis _____
- ☐ nicht durchgeführt werden, weil _____

2.9. Rechtsschutzversicherung

IST - Situation		Hinweise für den Berater	
Versicherungsnehmer	Geschiedener Ehepartner	Versicherungsnehmer	Geschiedener Ehepartner
Es besteht eine Rechtsschutzversicherung.	Der geschiedene Ehepartner hatte Versicherungsschutz als mitversicherte Person.	- Schutz bleibt erhalten	- Versicherungsschutz erlischt, - Neuabschluss prüfen.

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

- ☐ aktuell durchgeführt werden
 - ☐ ein Neuabschluss soll geprüft werden
 - ☐ bestehende Verträge sollen überprüft werden
- ☐ später durchgeführt werden, möglichst bis _____
- ☐ nicht durchgeführt werden, weil _____



2.10. Unfallversicherung

IST- Situation		Hinweise für den Berater	
Versicherungsnehmer	Geschiedener Ehepartner	Versicherungsnehmer	Geschiedener Ehepartner
Es besteht eine Unfallversicherung.	Der geschiedene Ehepartner ist versicherte Person ohne Versicherungsnehmereigenschaft.	- Schutz bleibt erhalten, - Bezugsrecht für den Todesfallschutz prüfen.	- bisheriger Versicherungsnehmer kann Vertrag kündigen, - Übernahme der Versicherungsnehmereigenschaft prüfen, - Bezugsrechte für die einzelnen Leistungsarten (zum Beispiel Todesfall, Invalidität) prüfen.

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

- ☐ aktuell durchgeführt werden
 - ☐ ein Neuabschluss soll geprüft werden
 - ☐ bestehende Verträge sollen überprüft werden
- ☐ später durchgeführt werden, möglichst bis _____
- ☐ nicht durchgeführt werden, weil _____

2.11. Lebensversicherung

IST- Situation		Hinweise für den Berater	
Versicherungsnehmer	Geschiedener Ehepartner	Versicherungsnehmer	Geschiedener Ehepartner
Auswirkungen auf den Sparprozess			
Es besteht eine Lebensversicherung mit einem Sparprozess (Kapital-Lebensversicherung, fondsgebundene Lebensversicherung, private Rentenversicherung).	Der geschiedene Ehepartner ist gegebenenfalls (mit-) versicherte Person.	Zu prüfen: - Höhe des Rückkaufwertes (inklusive Überschussguthaben), - beitragsfreie Summen, - Ablaufleistungen, - Bezugsrechte im Erlebensfall. siehe Musterbrief: „Was tun mit der Lebensversicherung?“	- siehe Versicherungsnehmer, - gegebenenfalls Übernahme der Versicherungsnehmereigenschaft prüfen.

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

- ☐ aktuell durchgeführt werden
 - ☐ ein Neuabschluss soll geprüft werden
 - ☐ bestehende Verträge sollen überprüft werden
- ☐ später durchgeführt werden, möglichst bis _____
- ☐ nicht durchgeführt werden, weil _____



Auswirkungen auf den Todesfallschutz			
Es besteht eine Lebensversicherung mit Todesfallschutz.	Der geschiedene Ehepartner ist gegebenenfalls (mit-) versicherte Person.	- Bezugsrechte (widerruflich/unwiderruflich) im Todesfall prüfen.	- Versicherungsnehmer kann Vertrag kündigen - Bezugsrechte (widerruflich/unwiderruflich) im Todesfall prüfen - gegebenenfalls Übernahme der - Versicherungsnahmereigenschaft prüfen.

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

- ☐ aktuell durchgeführt werden
 - ☐ ein Neuabschluss soll geprüft werden
 - ☐ bestehende Verträge sollen überprüft werden
- ☐ später durchgeführt werden, möglichst bis _____
- ☐ nicht durchgeführt werden, weil _____

3. Vermögensaufbau

Auswirkungen auf den Vermögensaufbau im Überblick

Durch die Scheidung ändert sich die Liquiditätssituation eines Haushaltes. Eine umfassende Analyse der bestehen Anlagen und Verbindlichkeiten sowie eine damit möglicherweise in Verbindung stehende Änderung der Anlagestrategie /-struktur ist unerlässlich.

3.1. Kurzfristige Verbindlichkeiten

Eine Scheidung verändert je nach Lebensform und finanzieller Absprache auch den Betrachtungshorizont in der Beratung, sofern vorher eine gemeinsame Betrachtung gewünscht war. Dies gilt insbesondere hinsichtlich vorhandener Girokonten und ggf. gemeinsamen Verbindlichkeiten. Sofern Kontokorrentkredite vorhanden sind, sollte eine schnelle Tilgung oder längerfristige Umfinanzierung erfolgen.

Die Kosten für die Führung eines Girokontos unterscheiden sich erheblich. Ein Vergleich sollte durchgeführt werden. Bereits ein Zinsunterschied von 5% pro Jahr –in der Praxis keine Selten-



heit- macht bei einem Dispo von 2.000 € pro Jahr einen Unterschied von 100 € aus. Kommen dazu noch Kosten für die Kontoführung und ggf. für eine Kreditkarte, können Kosten von einigen 100 € pro Jahr gespart werden.

[Hier geht es zum Girokontenvergleich.](#)

3.2. Kurzfristige Anlagen

Die Kosten von künftig getrennten Haushalten ändern sich. Dementsprechend sollte der Liquiditätspuffer ausgelegt sein. Generell wird empfohlen 2-3 Monatsgehälter auf einem Tagesgeldkonto oder Sparbuch verfügbar zu haben, das nicht längerfristig gebunden ist. Aus dem Scheidungsurteil kann sich die Notwendigkeit einer Neustrukturierung des Vermögens ergeben. Die Zinsen auf den Tagesgeldkonten unterscheiden sich zwischen den Anbietern erheblich. Wer beispielsweise 10.000 € künftig statt für 0,5% für 2% anlegt, kann sich über einen Zusatzgewinn von 150 € pro Jahr freuen.

[Hier geht es zum Tagesgeldkontenvergleich.](#)

3.3. Mittelfristige Verbindlichkeiten

Aus dem Scheidungsurteil ergibt sich in der Regel eine veränderte Liquiditätssituation, die bei neuen Finanzierungen bzw. Prolongationen beachtet werden muss. Aus zusätzlichen dauerhaften Verpflichtungen, die sich z. B. aus dem Betrieb und Unterhalt einer Immobilie ergeben, kann eine geänderte Liquiditätsprognose resultieren. Die Struktur der Verbindlichkeiten sollte optimiert werden (Orientierungszins, Sondertilgungsoptionen und alterskongruente Restlaufzeiten beachten).

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

- ☐ aktuell durchgeführt werden
 - ☐ ein Neuabschluss soll geprüft werden
 - ☐ bestehende Verträge sollen überprüft werden
- ☐ später durchgeführt werden, möglichst bis _____
- ☐ nicht durchgeführt werden, weil _____

3.4. Mittelfristige Anlagen

Die Sparraten sollten an die veränderte Liquiditätssituation und die veränderte Risikotragfähigkeit des Haushalts (alleinstehend oder Patchworkfamilie; ein oder mehrere Einkommen) angepasst werden. Sofern erforderlich, sollte eine Anlageauflösung vor Nutzung eines Kontokorrentkredits erfolgen.

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

- ☐ aktuell durchgeführt werden
 - ☐ ein Neuabschluss soll geprüft werden



- ☐ bestehende Verträge sollen überprüft werden
- ☐ später durchgeführt werden, möglichst bis _____
- ☐ nicht durchgeführt werden, weil _____

3.5. Langfristige Verbindlichkeiten

Aus dem Scheidungsurteil ergibt sich in der Regel eine veränderte Liquiditätssituation, die bei neuen Finanzierungen bzw. Prolongationen beachtet werden muss. Aus zusätzlichen dauerhaften Verpflichtungen, die sich z. B. aus dem Betrieb und Unterhalt einer Immobilie ergeben, kann eine geänderte Liquiditätsprognose resultieren. Die Struktur der Verbindlichkeiten sollte optimiert werden (Orientierungszins, Sondertilgungsoptionen und alterskongruente Restlaufzeiten beachten).

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

- ☐ aktuell durchgeführt werden
 - ☐ ein Neuabschluss soll geprüft werden
 - ☐ bestehende Verträge sollen überprüft werden
- ☐ später durchgeführt werden, möglichst bis _____
- ☐ nicht durchgeführt werden, weil _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift Mandant/-in: _____